



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 25.11.2019

Halbautomatische Langschusswaffen in Bayern und Kontrollstrukturen in den Waffenbehörden

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Unter welchen Voraussetzungen können mehrschüssige halbautomatische Langschusswaffen wie das AR-15, die „zivile“ Version des Sturmgewehrs M16, in Bayern erworben werden? 3
- 1.2 Wie viele dieser mehrschüssigen halbautomatischen Langschusswaffen befinden sich laut Nationalem Waffenregister und ggf. anderer Datenbanken legal in Bayern? 3
- 1.3 Welche Modelle sind jeweils verzeichnet (bitte Modell, Hersteller, Kaliber, Stückzahl angeben)? 3

- 2.1 Wie viele dieser Waffen befinden sich, nach Kenntnis der Staatsregierung, in Privatbesitz? 4
- 2.2 Wie viele dieser ursprünglich zugelassenen Waffen wurden in den letzten fünf Jahren amtlich sichergestellt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? 4
- 2.3 Sind Waffen eines solchen Typs auf Schützenvereine zugelassen? 4

- 3.1 Wie hoch ist die Anzahl der Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen und der registrierten Schusswaffen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörde? 4
- 3.2 Wie hoch ist die Anzahl der Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörde, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden? 4
- 3.3 Zu welchem Ergebnis kam die in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage auf Drs. 17/11735 angesprochene Überprüfung insgesamt unter Einbezug der damals noch offenen und nicht abgeschlossenen waffenrechtlichen Verfahren? 4

- 4.1 Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden? 4
- 4.2 Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt? 4
- 4.3 Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt? 4

- 5.1 War der Schießstand bei Cheb in Tschechien aus der Antwort auf meine Anfrage auf Drs. 17/19648, auf dem regelmäßig deutsche Neonazis bis hin zu Anhängern von Combat 18 an diversen Waffen Schießtraining durchführen, Gegenstand von sicherheitspolitischen Gesprächen zwischen bayerischen und tschechischen Sicherheitsbehörden bzw. Regierungsvertretern? 9
- 5.2 Mit welchem Ergebnis? 9

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Personen-zusammenschluss „Division Bärnau“ vor, aus deren Mitte ausweislich eines Berichts der Sendung Panorama vom 19.07.2018 Personen am besagten Schießstand zum Schießen waren (Link: <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/Combat-18-Maulhelden-oder-rechte-Terroristen,combat106.html>, zuletzt abgerufen am 22.11.2019)? 9
- 6.1 Werden diese Schießübung an „Kalibern aller Art“ (Werbetext laut Beitrag Panorama) nach § 89a Strafgesetzbuch (StGB) durch die Justizbehörden verfolgt (falls nein, bitte begründen)? 9
- 6.2 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung Unterschiede zwischen dem Schießtraining an solchen Schießständen, wie dem o. g. in Tschechien, und der Schießausbildung mit Waffen in Lagern des sog. Islamischen Staates (IS)? 9
- 7.1 Macht sich eine als Gefährder eingestufte Person strafbar, wenn sie zum Schießen an solchen Waffen z. B. an den o. g. Schießstand in Tschechien fährt (falls nein, bitte begründen)? 9
- 7.2 Macht sich eine als gewaltbereit eingestufte Person strafbar, wenn sie zum Schießen an solchen Waffen z. B. an den o. g. Schießstand in Tschechien fährt (falls nein, bitte begründen)? 9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 05.03.2020

Vorbemerkung

Für die Auswertung der zu den Fragen 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 und 2.3 angefragten Daten aus dem Nationalen Waffenregister (NWR) hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) folgende Grundeingrenzung nach dem Standard XWaffe 2.2 vorgenommen:

Waffentyp: kurze halbautomatische Büchse, halbautomatische Büchse und halbautomatische Büchse, die das Aussehen einer Waffe hat, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) fällt

Kaliber: .223 Remington und .308 Winchester

Waffentechnik: manuelle Eingrenzung auf AR-15-ähnliche Waffen durch Waffensachverständige der Fachlichen Leitstelle NWR

1.1 Unter welchen Voraussetzungen können mehrschüssige halbautomatische Langschusswaffen wie das AR-15, die „zivile“ Version des Sturmgewehrs M16, in Bayern erworben werden?

Mehrschüssige halbautomatische Langwaffen sind nicht per se verboten. Die Voraussetzungen für einen Erwerb richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis (z. B. Jagd oder Schießsport).

1.2 Wie viele dieser mehrschüssigen halbautomatischen Langschusswaffen befinden sich laut Nationalem Waffenregister und ggf. anderer Datenbanken legal in Bayern?

Nach Auskunft des BVA befinden sich 7.476 dieser Waffen in Bayern.

1.3 Welche Modelle sind jeweils verzeichnet (bitte Modell, Hersteller, Kaliber, Stückzahl angeben)?

Die sechs häufigsten Modelle dieser Waffen sind nachfolgend aufgelistet. Eine Auflistung sämtlicher Waffen nach Hersteller und Modell (weit über 100 verschiedene Modelle) wäre mit angemessenem Aufwand nicht darstellbar.

Modell	Hersteller	Kaliber	Anzahl
Oberland Arms	OA 15 (M5)	.223 Rem/ selten .308 Win	1.380
Schmeisser	AR 15 (verschiedene Varianten)	.223 Rem	961
Heckler und Koch	MR308	.308 Win	938
Heckler und Koch	MR223	.223 Rem	664
Haenel	CR223	.223 Rem	381
SIG Sauer	SIG 516	.223 Rem	290

2.1 Wie viele dieser Waffen befinden sich, nach Kenntnis der Staatsregierung, in Privatbesitz?

Nach Auskunft des BVA befinden sich in Bayern 7.408 dieser Waffen in Privatbesitz.

2.2 Wie viele dieser ursprünglich zugelassenen Waffen wurden in den letzten fünf Jahren amtlich sichergestellt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Nach Auskunft des BVA wurden bis zum Tag der Auswertung vier dieser ursprünglich zugelassenen Waffen sichergestellt.

Auswertungen aus dem Nationalen Waffenregister erfolgen immer stichtagsbezogen (Tag der Auswertung). Eine Historisierung der Daten für statistische Zwecke findet im NWR nicht statt. Aus diesem Grund kann eine Aufschlüsselung nach Jahren nicht angegeben werden.

2.3 Sind Waffen eines solchen Typs auf Schützenvereine zugelassen?

Nach Auskunft des BVA sind 52 dieser Waffen einer Vereins-Waffenbesitzkarte zugeordnet.

3.1 Wie hoch ist die Anzahl der Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen und der registrierten Schusswaffen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörde?

3.2 Wie hoch ist die Anzahl der Waffenbesitzer und Waffenbesitzerinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Waffenbehörde, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019 wird verwiesen (Drs. 18/2605 vom 09.08.2019).

3.3 Zu welchem Ergebnis kam die in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage auf Drs. 17/11735 angesprochene Überprüfung insgesamt unter Einbezug der damals noch offenen und nicht abgeschlossenen waffenrechtlichen Verfahren?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Antwort des StMI vom 31.05.2016 zu Frage 1 a der o. g. Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter vom 14.03.2016 „Illegaler Waffenbesitz in Bayern IV“ (Drs. 17/11735 vom 08.08.2016) bezieht. Die damalige Frage lautete: „Wie viele Personen in Bayern, die von der Staatsregierung dem rechtsradikalen Spektrum zugeordnet werden, sind im Besitz einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis?“. In der Antwort wurde über die konkrete Fragestellung hinaus ausgeführt, in wie vielen Fällen die Waffenbehörden ein Widerrufsverfahren eingeleitet oder die Überprüfung des Sachverhalts noch nicht abgeschlossen hatten. Die Antwort enthält nur statistische Angaben, die keine Rückschlüsse auf individuelle Verfahren zulassen. Die personenbezogenen Ausgangsdaten können nicht mehr rekonstruiert werden. Aktuelle Zahlen zum Waffenbesitz von Rechtsextremisten in Bayern enthält die Antwort des StMI vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019, auf die Bezug genommen wird (Drs. 18/2605 vom 09.08.2019).

4.1 Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden?

4.2 Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt?

4.3 Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt?

Die Zuteilung des Personals zum Vollzug des Waffengesetzes ist Teil des Rechts, die innere Organisation der Verwaltung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen einzurichten

(Organisationshoheit) und steht dem Landrat bzw. der Landrätin oder bei den kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin zu.

Die Angaben zu Frage 4.2 enthalten jeweils die Anzahl der für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzten Personen. Der tatsächliche Personalaufwand für die Kontrolle ist erheblich geringer, da überwiegend die Waffenrechtssachbearbeiter diese Tätigkeit zusätzlich wahrnehmen oder Teilzeitkräfte mit einem geringen Stundensatz hierfür eingesetzt werden.

	4.1	4.2	4.3
Frage der Schriftlichen Anfrage	Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeiterinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden?	Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt?	Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt?
Regierungsbezirk Oberbayern			
Landeshauptstadt München	15	2	ja
Stadt Ingolstadt	1,3	2	ja
Stadt Rosenheim	1	2	ja
LRA Altötting	1,6	1	nein
LRA Bad Tölz-Wolfratshausen	4	3	nein
LRA Berchtesgadener Land	2	1	ja
LRA Dachau	1,5	2	nein
LRA Ebersberg	1,5	2	ja
LRA Eichstätt	2	2	ja
LRA Erding	2,81	2	ja
LRA Freising	5	2	Ja
LRA Fürstenfeldbruck	2	1	ja
LRA Garmisch-Partenkirchen	2	1	nein
LRA Landsberg a. Lech	1,4	1	Ja
LRA Miesbach	2	2	nein
LRA Mühldorf a. Inn	2,75	3	ja
LRA München	6	2	ja
LRA Neuburg-Schrobenhausen	1,5	2	nein
LRA Pfaffenhofen a. d. Ilm	2,55	2	Ja
LRA Rosenheim	4,6	5	ja
LRA Starnberg	2	2	Ja

	4.1	4.2	4.3
Frage der Schriftlichen Anfrage	Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden?	Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt?	Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt?
LRA Traunstein	4	3	ja
LRA Weilheim-Schongau	1,59	3	ja
Regierungsbezirk Niederbayern			
Stadt Landshut	0,38	1	ja
Stadt Passau	0,75	1	ja
Stadt Straubing	0,5	1	ja
LRA Deggendorf	1 1/2	1	ja
LRA Dingolfing-Landau	1,56	2	ja
LRA Freyung-Grafenau	1,65	2	ja
LRA Kelheim	3	3	ja
LRA Landshut	2	2	nein
LRA Passau	3,5	2	nein
LRA Regen	1,6	1	ja
LRA Rottal-Inn	2,7	1	nein
LRA Straubing-Bogen	3	2	ja
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Stadt Amberg	1	2	Ja
Stadt Regensburg	2,5	1	ja
Stadt Weiden i.d. Opf.	0,6	1	ja
LRA Amberg-Sulzbach	1,25	1	ja
LRA Cham	1,2	2	ja
LRA Neumarkt i.d. Opf.	1,7	2	ja
LRA Neustadt a. d. Waldnaab	1,5	2	ja
LRA Regensburg	2,7	1	Ja
LRA Schwandorf	1,5	1	ja
LRA Tirschenreuth	1,3	2	ja
Regierungsbezirk Oberfranken			

	4.1	4.2	4.3
Frage der Schriftlichen Anfrage	Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden?	Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt?	Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt?
Stadt Bamberg	2	2	ja
Stadt Bayreuth	1	2	nein
Stadt Coburg	0,6	1	ja
Stadt Hof	0,6	1	ja
LRA Bamberg	1,6	2	Nein
LRA Bayreuth	2,5	3	nein
LRA Coburg	2	2	ja
LRA Forchheim	2	2	ja
LRA Hof	1,5	2	nein
LRA Kronach	1	1	Ja
LRA Kulmbach	0,5	1	ja
LRA Lichtenfels	2	2	nein
LRA Wunsiedel	1	1	nein
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Stadt Ansbach	0,1	1	ja
Stadt Erlangen	1,25	2	ja
Stadt Fürth	1	1	ja
Stadt Nürnberg	3	2	nein
Stadt Schwabach	1	2	ja
LRA Ansbach	3	3	ja
LRA Erlangen-Höchstadt	1,8	2	ja
LRA Fürth	0,8	3	ja
LRA Neustadt a. d. Aisch	1,5	1	ja
LRA Nürnberger Land	1,2	2	ja
LRA Roth	1,8	1	nein
LRA Weißenburg-Gunzenhausen	1,5	2	ja
Regierungsbezirk Unterfranken			

	4.1	4.2	4.3
Frage der Schriftlichen Anfrage	Wie viele Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden vorhanden?	Wie viele Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Waffenbehörden tatsächlich für die Kontrolle der Waffenbesitzer eingesetzt?	Waren die Planstellen jeweils seit dem 01.01.2019 durchgehend besetzt?
Stadt Aschaffenburg	1,05	2	nein
Stadt Schweinfurt	0,8	1	ja
Stadt Würzburg	1,5	1	ja
LRA Aschaffenburg	1,5	1	ja
LRA Bad Kissingen	1	2	ja
LRA Haßberge	0,8	1	ja
LRA Kitzingen	1	1	ja
LRA Main-Spessart/Karlstadt	1,8	2	nein
LRA Miltenberg	2	2	ja
LRA Rhön-Grabfeld	1	1	ja
LRA Schweinfurt	1,325	2	ja
LRA Würzburg	2,1	1	ja
Regierungsbezirk Schwaben			
Stadt Augsburg	2	2	ja
Stadt Kaufbeuren	0,6	1	ja
Stadt Kempten	0,175	1	ja
Stadt Memmingen	3	2	ja
LRA Aichach-Friedberg	1,65	1	nein
LRA Augsburg	3,5	2	ja
LRA Dillingen a. d. Donau	2	2	ja
LRA Donau-Ries	3,5	1	ja
LRA Günzburg	2,25	3	ja
LRA Lindau	1,5	1	nein
LRA Neu-Ulm	2,5	1	nein
LRA Oberallgäu	1,8	2	ja
LRA Ostallgäu	4	2	ja
LRA Unterallgäu	1	1	ja

5.1 War der Schießstand bei Cheb in Tschechien aus der Antwort auf meine Anfrage auf Drs. 17/19648, auf dem regelmäßig deutsche Neonazis bis hin zu Anhängern von Combat 18 an diversen Waffen Schießtraining durchführen, Gegenstand von sicherheitspolitischen Gesprächen zwischen bayerischen und tschechischen Sicherheitsbehörden bzw. Regierungsvertretern?

Der Schießstand bei Cheb in Tschechien wurde unter anderem im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitsbesprechungen des Polizeipräsidiums Oberfranken mit den polizeilichen Staatsschutzdienststellen im Bereich des Polizeipräsidiums Oberfranken sowie den angrenzenden Staatsschutzdienststellen aus Thüringen, Sachsen und der Polizeidirektion des tschechischen Bezirks Karlovy Vary, dem Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) thematisiert.

5.2 Mit welchem Ergebnis?

Als Ausfluss der turnusmäßig stattfindenden Arbeitsbesprechungen besteht zwischen der Kriminalpolizeiinspektion Hof und der Polizei der Bezirksdirektion Karlovy Vary hinsichtlich der strukturellen Aufklärung des möglichen Besuches eines Schießstandes im Bereich Cheb von Rechtsextremisten aus der Bundesrepublik Deutschland ein enger Informationsaustausch.

5.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Personenzusammenschluss „Division Bärnau“ vor, aus deren Mitte ausweislich eines Berichts der Sendung Panorama vom 19.07.2018 Personen am besagten Schießstand zum Schießen waren (Link: <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/Combat-18-Maulhelden-oder-rechte-Terroristen,combat106.html>, zuletzt abgerufen am 22.11.2019)?

In dem Bericht wird erwähnt, dass drei junge Männer aus Bayern am Schießstand angetroffen wurden. Diese trugen einheitliche lila T-Shirts mit dem Aufdruck einer „Reichsfahne“ (schwarz-weiß-rot) und dem Schriftzug „Divison Bernau“. Die drei Männer konnten durch die Sicherheitsbehörden identifiziert werden.

Weitere Erkenntnisse, die die Existenz einer Gruppierung „Division Bärnau“ bestätigen könnten, liegen nicht vor.

6.1 Werden diese Schießübung an „Kalibern aller Art“ (Werbetext laut Beitrag Panorama) nach § 89a Strafgesetzbuch (StGB) durch die Justizbehörden verfolgt (falls nein, bitte begründen)?

6.2 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung Unterschiede zwischen dem Schießtraining an solchen Schießständen, wie dem o. g. in Tschechien, und der Schießausbildung mit Waffen in Lagern des sog. Islamischen Staates (IS)?

7.1 Macht sich eine als Gefährder eingestufte Person strafbar, wenn sie zum Schießen an solchen Waffen z. B. an den o. g. Schießstand in Tschechien fährt (falls nein, bitte begründen)?

7.2 Macht sich eine als gewaltbereit eingestufte Person strafbar, wenn sie zum Schießen an solchen Waffen z. B. an den o. g. Schießstand in Tschechien fährt (falls nein, bitte begründen)?

Die gestellten Fragen können nicht pauschal beantwortet werden. Ob ein Verhalten die Voraussetzungen eines gesetzlichen Straftatbestandes erfüllt, hängt von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Dies gilt vorliegend etwa in Bezug auf folgende Umstände:

- Welche Waffe wurde verwendet?
- Hat die Person eine waffenrechtliche Erlaubnis?
- Welcher Zweck wird mit den Schießübungen verfolgt?

Allgemein können die in der o. g. Schriftlichen Anfrage beschriebenen Schießübungen an Schießständen in Tschechien im Hinblick auf Verstöße gegen das Waffen- bzw.

Kriegswaffenkontrollgesetz sowie den Tatbestand des § 89a StGB von strafrechtlicher Relevanz sein.

Wird eine Straftat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen, setzt eine strafrechtliche Verfolgung durch die deutschen Behörden voraus, dass das deutsche Strafrecht Anwendung findet. Für die in der Anfrage beschriebenen Schießübungen in Tschechien wird sich dies vorrangig nach § 7 Abs. 2 StGB richten. Entscheidende Voraussetzung ist demnach, dass die Tat am Tatort, also in Tschechien, mit Strafe bedroht wird. In Bezug auf Verstöße gegen das Waffen- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz kann diese Frage nur im Hinblick auf eine konkrete Waffe im Einzelfall beantwortet werden.

Für den Straftatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat enthält § 89a Abs. 3 StGB eine Sonderregelung für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts. Vorbereitungshandlungen im europäischen Ausland werden solchen im Inland gleichgestellt. Der Straftatbestand des § 89a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB setzt allerdings voraus, dass der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, also eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 StGB oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b StGB, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben (Abs. 1), indem er eine in § 89a Abs. 2 StGB aufgezählte Handlung vornimmt, z. B. sich im Umgang mit Schusswaffen unterweisen lässt. Auch der Tatbestand des § 89a Abs. 2a StGB, der bereits an das Unternehmen (§ 11 Nr. 6 StGB) der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland anknüpft, erfordert, dass der Täter zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder einer Vorbereitungshandlung im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aus der Bundesrepublik Deutschland ausreist, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB erfolgen. Durch die Verweisung auf § 89a Abs. 2 StGB ist auch in dieser Alternative erforderlich, dass durch die Vorbereitungshandlung eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet wird.

Die Teilnahme an den beschriebenen Schießübungen in Tschechien erfüllt isoliert noch nicht den Straftatbestand des § 89a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB oder des § 89a Abs. 2a i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 StGB. Erforderlich ist vielmehr der Nachweis, dass durch die Handlung eine konkrete Gewalttat im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB vorbereitet wird. Der Täter muss nachweisbar zur Begehung fest entschlossen sein, was im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

Ist die entsprechende Entschlossenheit zur Begehung einer Gewalttat nach § 89a Abs. 1 StGB nachweisbar, ist in strafrechtlicher Hinsicht mit Blick auf § 89a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB zwischen Schießständen in Tschechien und der Schießausbildung mit Waffen des sog. Islamischen Staates (IS) nicht zu differenzieren. Für die Strafbarkeit wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat spielt es keine Rolle, in welchem konkreten Gedankengut der Täter verhaftet ist. Die Vorschrift erfasst nicht nur eine Tätergruppe mit einer bestimmten Motivation: Vorbereitungshandlungen mit militant religiösem Hintergrund werden ebenso unter Strafe gestellt wie solche, bei denen der Täter aus politisch extremistischen Motiven heraus handelt (vgl. Bundesgerichtshof – BGH –, Urteil vom 08.05.2013, Az.: 3 StR 243/13).

Im Hinblick auf § 89a Abs. 2a StGB bestehen aus rechtlicher Sicht Unterschiede dahin gehend, dass es sich bei Syrien um einen Staat handelt, „in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 erfolgen“ (§ 89a Abs. 2a StGB), bei Tschechien hingegen nicht.

Die o. g. Voraussetzungen der Strafbarkeit entsprechender Schießübungen in Tschechien gelten auch für als Gefährder oder gewaltbereit eingestufte Personen. Die entsprechenden Einstufungen haben keine eigenständige strafbarkeitserweiternde Wirkung.